



1. Allgemeines

Der Vorstand überprüft periodisch den Zustand der Parzellen. Dabei wird hauptsächlich darauf geachtet, dass Nachbarzellen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Versamung und Überwucherung.

Im Falle von Missständen wird der entsprechende Pächter schriftlich aufgefordert, den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Hat sich der Zustand innert zwei Wochen (ab Poststempel) nicht normalisiert, kann der Vorstand, mit Absprache des betroffenen Pächters, die notwendigen Arbeiten zu Lasten der betroffenen Parzelle in Fronarbeit ausführen lassen.

Der Vorstand überprüft ausserdem die Einhaltung der Bauvorschriften.

2. Gartenhäuschen/Treibhäuschen/Pergola

Die Höchstmasse (max. Grundfläche 8.75 m², also z.B. 2.5x3.5 m) sind im *Zonenreglement Landschaft* der Gemeinde Therwil festgelegt. Die Unterkellerung der Häuschen ist verboten.

Solarzellen dürfen eine Fläche von max. 0.5 m² (z.B. 30x90 cm) beanspruchen.

Für alle fest installierte Bauten (also auch Treibhäuschen, gedeckte Pergola etc) ist beim Vorstand eine Bewilligung einzuholen. Werkzeugkisten und Ställe, die eine Höhe von 1 m überschreiten, gelten ebenfalls als Bauten und sind bewilligungspflichtig.

Provisorische Treibhäuschen (z.B. für Tomatenkulturen) sind zulässig und nicht bewilligungspflichtig. Sie dürfen eine Fläche von 8 m² und eine Höhe von 1.90 m nicht überschreiten.

Offene pergolaartige Konstruktionen werden geduldet. Deren Grundfläche soll nicht grösser als **4 auf 4 Meter (16 m²)** sein. Die Konstruktion darf mit Blachen, Kunststoffolien oder Ähnlichem abgedeckt werden. Der Vorstand des Familiengartenvereins „in der Au“ legt im Einzelfall die Details fest und überwacht diese Regelung selbständig.

Der Standort innerhalb der Parzelle ist nicht vorgeschrieben. Es ist jedoch immer ein Grenzabstand zur nächsten Parzelle von mind. 1m einzuhalten.

3. Wasserverbrauch

Wasser ist ein kostbares und vor allem auch teures Gut. Die Umlage des Wasserverbrauchs für das ganze Areal erfolgt proportional zur Parzellengrösse. Es ist daher jeder Pächter verpflichtet, den Wasserverbrauch in vernünftigen Grenzen zu halten.

Grundsätzlich verboten sind:

- Rasensprenger
- Berieselungsschläuche oder ähnliche Einrichtungen
- das Legen und Anbinden von Schläuchen an feste Gegenstände zur dauernden Bewässerung

- das unbeaufsichtigte Laufenlassen des Wassers



- „Planschbecken“ für Kleinkinder sind erlaubt, dürfen jedoch folgende Masse nicht überschreiten:
Grösse: 120* 120 * 40 cm oder Ø 120 cm und 40 cm hoch

Ausnahmen können in Härtefällen vom Vorstand bewilligt werden.

4. Wege

Die Wege entlang der Parzellen sind bis zur Mitte durch den Pächter in Ordnung zu halten. Pflanzen dürfen den Durchgang nicht beeinträchtigen und sind bis auf eine Höhe von 2 m zurück zu schneiden. Beeinträchtigungen werden nach mündlicher Mahnung auf Veranlassung des Vorstandes durch Fronarbeit (zu Lasten des betroffenen Pächters) beseitigt.

5. Ruhezeiten

- Es gilt das Polizeireglement der Gemeinde Therwil

Für Lärm verursachende Tätigkeiten (Rasenmäher, Fräsmaschinen, Motorsägen usw.) gelten folgende Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 – 12.00 / 13.30 – 20.00 Uhr	erlaubt
Samstag	08.00 – 12.00 / 13.30 - 17.00 Uhr	erlaubt (gemäss GV Beschluss vom 2.April 04)
Sonntag und Feiertagen		verboten

6. Fahrzeugverkehr

Das Befahren des gesamten Areals mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

7. Pächterwechsel

Private Installationen sind durch den Wegziehenden an den durch den Vorstand bestimmten Nachfolger gegen Entschädigung zu übergeben oder aber zu entfernen.

Für Pflanzen, Sträucher und Baumbestände kann keine Entschädigung geltend gemacht werden.

Entsteht über die Höhe der Entschädigung keine Einigung, legt eine durch die GV gewählte Schatzungskommission den Betrag nach einer Schätzung und Anhörung der Parteien fest.

Der Entscheid der Schatzungskommission ist endgültig.

Die Maximal-Limite für eine Gartenübergabe beträgt Fr. 10'000.-.

8. Warteliste

Anmeldungen für die Übernahme einer Parzelle werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf eine Warteliste gesetzt, wobei folgende Prioritäten gelten:



- interne Warteliste für Parzellenwechsel/-Übernahme mit Parzellenoption (eine automatische Option besteht für direkte Nachkommen des Pächters)
- interne Warteliste für Parzellenwechsel nach Anmeldung
- externe Warteliste nach Anmeldung

9. Unterpacht

Die Unterpacht ist verboten.

10. Fronarbeit

Grundsätzlich sind alle Pächter zu Fronarbeit für die allgemeinen Unterhaltsarbeiten um und auf dem Areal verpflichtet. Mit vorgängiger Absprache des Vorstandes können auch andere für den Verein erbrachte Arbeiten als Fronarbeit bezeichnet werden.

Grundlage für die Abrechnung bilden die effektiv geleisteten Fronarbeitsstunden, die zu gleichen Teilen auf die Parzellen umgelegt werden.

Zuwenig geleistete Fronarbeitsstunden werden auf der nächsten Jahresbeitrags-, bzw. Pachtzinsabrechnung mit Fr. 20.-/ Stunde belastet.

Zuviel geleistete Stunden werden mit Fr. 15.-/ Stunde entschädigt.

11. Unkrautvernichtungsmittel

Jeder Pächter soll in seinem Garten auftretende Schädlinge tierischer oder pilzlicher Natur mit möglichst naturnahen Produkten bekämpfen. **Der Einsatz von Pestiziden, insbesondere von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten.**

12. Abfälle

Die Beseitigung der Abfälle hat in geeigneter Weise durch jeden Pächter selbst zu erfolgen. Das Abfuhrreglement der Gemeinde Therwil sowie die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes müssen beachtet werden.

Bei Zuwiderhandlung von dieser Regelung ergreift der Vorstand Sanktionen.

13. Tierhaltung

Hunde sind auf den Wegen innerhalb des Areals an der Leine zu führen.



Eine beschränkte Kleintierhaltung ist erlaubt, es dürfen aber nicht mehr als 10 m²/ Are dafür abgezweigt werden. Allfällige Bauten fallen unter die Regelung von Punkt 2 dieser Gartenordnung und dürfen nicht zusätzlich zu bereits vorhandenen Bauten erstellt werden (d.h. wenn bereits 8.75 m² für ein Gartenhaus benutzt wird, kann kein zusätzlicher Kaninchenstall gebaut werden). Die Tierhaltung darf nicht zu Belästigungen anderer Pächter führen. Grundsätzlich ist vor Anschaffung von Tieren der Vorstand zu kontaktieren.

Tiere müssen tier- und artgerecht gehalten werden (d.h. das Tierschutzgesetz gilt auch auf dem FGV - Areal).

14. Bepflanzung

Die Bepflanzung darf die Nachbarzelle nicht beeinträchtigen. Mehrjährige Pflanzen, die höher als 1 m werden, dürfen nicht näher als 1 m an die Grenze gepflanzt werden (Ausnahme: Heckenpflanzen wie Heckenbuchen etc. dürfen an die Weggrenze gepflanzt, müssen aber auf max. 2 m geschnitten werden).

Pro Are ist ein kleinkroniger Baum mit einer Stammhöhe > 1.5 m zulässig. Es ist ein Grenzabstand von mind. 2 m einzuhalten.

Zierbüsche jeglicher Art dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Tannen und andere Waldbäume sowie Wachholder dürfen nicht gepflanzt werden.

Für bereits bestehende - dieser Regelung nicht entsprechende - Bäume wird der Besitzstand garantiert. Der ordnungsgemässe Zustand muss bei einem Pächterwechsel hergestellt werden.

15. Kompost

Kompost- und Misthaufen sind in gefälliger Form anzulegen. Der Standort ist so zu wählen, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand.

16. Gültigkeit der Gartenordnung

Diese Gartenordnung wurde von der Generalversammlung vom 7. März 2008 angenommen und ersetzt diejenige vom 7. März 1997. Sie ist ab dem Datum der Annahme gültig.